BANK

Einzahlen und Abheben im Supermarkt

Was möglich ist und wie viel es kostet.

Manche Geldgeschäfte lassen sich auch in Supermärkten und Drogerien erledigen. Nach einer Stichprobe der Verbraucherzentrale bieten einige Einzelhändler nicht nur die Möglichkeit, Bargeld abzuheben. In manchen Geschäften sind auch Einzahlungen auf das eigene Konto möglich.

Abheben meist kein Problem

Unter die Lupe genommen wurden die Angebote von drei Drogerieketten (dm, Rossmann und Müller) sowie sieben Discounter- und Supermarktketten (Aldi Nord, Aldi Süd, Lidl, Rewe, Edeka, Netto und Kaufland). Ergebnis: Bei sieben der zehn Handelsketten klappt das kostenlose Abheben bis 200 Euro problemlos. Bedingung ist meist ein Einkaufswert von mindestens fünf bis zehn Euro.

Nur Aldi Nord bietet die Möglichkeit den Angaben zufolge derzeit nicht. Bei Edeka ist der Service nicht in jeder Filiale möglich. Bei Rossmann lässt sich laut Verbraucherzentrale nur Geld abheben, wenn die Kundenbank mit dem Zahlungsdienstleister Barzahlen.de kooperiert. Dieser zählt bisher rund ein Dutzend Geldinstitute zu seinen Partnern, darunter fünf Sparda-Banken, eine Sparkasse, die DKB, die Fidor Bank sowie kleinere Direktbanken.

Einzahlung ist selten möglich

Einzahlungen auf das eigene Konto funktionieren der Umfrage zufolge nur bei drei der betrachteten Händler: Rewe, dm und Rossmann. Hier sind Einzahlungen bis zu einem Tageslimit von 999,99 Euro möglich. Voraussetzung ist aber auch hier ein Konto bei einer der wenigen Banken, die zu den Partnern des Zahlungsdienstleisters gehören.

In welcher Höhe dabei Gebühren anfallen, hängt von den Konditionen der Bank ab. Ein Institut hat beispielsweise eine Freigrenze von 100 Euro für Einzahlungen, verlangt danach aber 1,75 Prozent der Summe als Gebühr. Ein anderes Institut verlangt generell eine Gebühr von 1,5 Prozent. Bei einer Einzahlung des Maximalbetrags von 999,99 Euro können damit fast 15 Euro Gebühren fällig werden. DPA

Bargeld an der Ladenkasse FOTO: DPA

ÜBERZIEHUNGSKREDIT

Mehr Zeit zum Zurückzahlen

Beschäftigte, die wegen der Corona-Pandemie in Kurzarbeit sind, können bei einer Kontoüberziehung derzeit eine Darlehensstundung bekommen. Das Amtsgericht Frankfurt am Main entschied in einem Eilverfahren, dass ein Bankkunde in dieser Situation eine längere Rückzahlungsfrist für einen Überziehungskredit verlangen kann. Das ergebe sich aus dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie. Der Beschluss ist nicht rechtskräftig.

›› Amtsgericht Frankfurt am Main, Aktenzeichen: **32 C 1631/20 (89)**

Corona als Vorwand

RECHT Wie Trennungseltern den Umgang mit Kindern in Zeiten von Kontaktsperre und sozialer Distanzierung regeln können und was bei Problemen zu tun ist.

VON JESSICA QUICK

Der Umgang mit dem Coronavirus beschäftigt auch getrennte Eltern. Problematisch wird es etwa, wenn ein Elternteil sich mit dem gemeinsamen Kind in freiwillige Selbstquarantäne begibt. Dies kann zum einen zwar Ausdruck einer besonderen Verantwortung sein, zum anderen wird dadurch aber der Umgang verhindert. Bei Fachanwälten für Familienrecht wie Marie-Luise Merschky aus Halle häufen sich derzeit die Anfragen. Rechtlich sei die Situation jedoch eindeutig, sagt Merschky. Für die Mitteldeutsche Zeitung hat die Expertin die wichtigsten Punkte dazu erklärt.

1 Hebelt die Corona-Krise derzeit Regeln des Umgangsrechts aus?

Nein. Solange keine zusätzlichen Erschwernisse hinzukommen - also zum Beispiel ein Elternteil oder das Kind erkrankt ist oder sich in Quarantäne befinden - bleibt alles wie gehabt.

„Natürlich vermisst das Kind den jeweils anderen Elternteil. Das sollten Betroffene nicht vergessen.“

Marie-Luise Merschky
Fachanwältin für Familienrecht

Zum Hintergrund: Im Gesetz sind keine konkreten Regeln zum Umgangsrecht festgelegt. Wie sich der Umgang gestaltet, hängt ganz vom Wohl des Kindes ab. Deshalb gibt es viele verschiedene Umgangsmodelle, beispielsweise der Aufenthalt des Kindes alle 14 Tage an den Wochenenden oder eine Woche bei der Mutter und die nächste wieder beim Vater. Je nachdem, welches Modell gerichtlich festgelegt wurde oder worauf sich die Eltern geeinigt haben, es bleibt auch in Zeiten von Corona bestehen.

2 Was ist, wenn ein Kind oder ein Elternteil mit dem Coronavirus infiziert ist?

In dem Fall bleibt das Kind in Quarantäne - und zwar dort, wo es sich gerade befindet. Ich empfehle den Eltern, sich während dieser Zeit zu verständigen, dass der Kontakt zum Vater oder zur Mutter außerhalb der Quarantäne bestehen bleibt. Telefonieren oder Videobotschaften beziehungsweise -chats sind Optionen, die jederzeit möglich sind.

Für einen Ausgleich der wegen der Quarantäne verloren gegangenen gemeinsamen Zeit gibt es keine gesetzliche Regelung. Aber natürlich vermisst das Kind auch den jeweils anderen Elternteil. Das sollten Betroffene nicht vergessen. Ich weise deswegen ausdrücklich daraufhin, die Situation nicht auszunutzen, sondern nach dem Wohl des Kindes zu handeln und Ersatztermine vorzuschlagen.

3 Gelten in den einzelnen Bundesländern unterschiedliche Regeln?

Nein. Denn alle Regelungen gehen auf die familiären Angelegenheiten wie den Umgang ein. Da es bei einer Eltern-Kind-Beziehung immer um den Kern der Familie geht, ist das Umgangsrecht nirgendwo eingeschränkt. Auch Patchwork gilt als Kernfamilie.

4 Darf ein Elternteil die „Übergabe“ des Kindes an den Partner verweigern?

Nein, natürlich nicht. Die reine Angst vor einer Ansteckung mit dem Corona-Virus rechtfertigt keinen Umgangsausschluss. Ein Elternteil darf den Umgang nicht eigenmächtig aussetzen.

5 Was geschieht, wenn die Umgangsregeln nicht beachtet werden?

Dazu habe ich derzeit sehr viele Anfragen. Frei nach dem Motto: Es gibt doch eine Kontaktsperre, da kann ich mein Kind nicht rausgeben.

Wie gesagt: Grundsätzlich muss der Nachwuchs wie vereinbart übergeben werden, denn beide Elternteile gehören zur Kernfamilie. Gibt es dennoch Probleme unter den Eltern, können Betroffene versuchen, sich vom Jugendamt unterstützen zu lassen. Möglich wäre etwa, einen Ersatztermin zu vereinbaren, an dem sie das Kind sehen können. Kommt es zu keiner Einigung, bleibt nur die Klärung über das Gericht.

Die Einschränkungen wegen des Coronavirus sind kein Grund, den Umgang eigenmächtig auszusetzen. Eltern sollten nach alternativen Möglichkeiten suchen, damit der Kontakt zum Kind bestehen bleibt. FOTOS: IMAGO/STOCK&PEOPLE / WÜRBACH

Patientenverfügung auf Prüfstand

CORONA Es hat sich für die künstliche Beatmung eine neue Situation ergeben.

Bei Covid-19 kann je nach Krankheitsverlauf eine künstliche Beatmung notwendig werden. „Wer eine Patientenverfügung verfasst hat, sollte das Dokument diesbezüglich noch einmal aufmerksam durchlesen“, rät Sabine Wolter von der Verbraucherzentrale.

Als Erstes sollte man sich fragen: Was habe ich genau zum Thema künstliche Beatmung verfügt? Und dann: Hat sich meine Meinung zu den medizinischen Maßnahmen aufgrund der aktuellen Lage geändert? „Wenn ja, sollte man das Dokument entsprechend anpassen“, sagt Wolter. Seine eigene Verfügung kann man jederzeit ändern - das ist auch ohne Notar oder Anwalt möglich.

Ärzte müssen sich an Patientenverfügungen halten. Sie legt fest, welche medizinischen Behandlungen und Maßnahmen gewünscht oder ablehnt werden, wenn sich ein Patient selbst nicht mehr äußern kann. Der Bundesgerichtshof hat aber klargestellt, dass die Angaben so konkret wie möglich sein sollten.

Idealerweise ist die Verfügung also individuell verfasst. „Zum Teil setzt sie sich aber auch aus vorformulierten Textbausteinen aus dem Internet zusammen“, hat Wolter beobachtet. Dadurch können sich jedoch Missverständnisse ergeben - etwa wenn jemand eine künstliche Beatmung ablehnt, wenn er sich „im unmittelbaren Sterbeprozess befindet“ oder „im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit, bei der der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist“.

Bei einer Covid-19-Erkrankung besteht die Chance, dass Patienten wieder gesund werden und die Krankheit nicht tödlich verläuft. Wer dennoch auf keinen Fall künstlich beatmet werden will, sollte dies explizit in die Verfügung hineinschreiben. Lehnt jemand zwar grundsätzlich eine künstliche Beatmung ab, will aber bei Covid-19, dass die Mediziner alles Erdenkliche tun, sollte er dies konkret so schreiben. „So lassen sich Missverständnisse vermeiden“, sagt Wolter.

Wenn möglich, sollte man beim Verfassen einer Patientenverfügung Rücksprache mit einem Mediziner halten. So lasse sich prüfen, „ob die verfügten Inhalte Sinn ergeben“, sagt Wolter. Musterformulare und Hinweise dazu gibt es beim Bundesjustizministerium und der Bundesärztekammer. Rechtlich kann man sich etwa bei einem Beratungsverein der Kommunen, einem Fachanwalt oder Notar beraten lassen. DPA

GARTEN

Halbsträucher im April kürzen

Zu welche Längen Experten raten.

Der April ist ein guter Monat, um Halbsträucher zurückzuschneiden, etwa Thymian, Salbei und Bohnenkraut, aber auch Lavendel. Sie brauchen einen Rückschnitt auf eine Handbreit über dem Boden, rät Gärtnerin Svenja Schwedtke. „Das erhält den kompakten Wuchs und eine schöne Form“, so die Expertin.

Bei schon sehr großen Pflanzen würde ein so radikaler Rückschnitt aber nicht gut gehen. Für sehr holzigen Lavendel gehe man so vor: Im April des ersten Jahres etwa ein Drittel aller Triebe auf eine Handbreit über dem Boden zurückschneiden, empfiehlt Schwedtke. „Im nächsten April das nächste Drittel und nach dem dritten Jahr sollte der Strauch wieder eine schöne Form haben.“ Das gleiche Vorgehen empfiehlt sie auch zum Beispiel für Bartblume und Blauraute.

Auch Schmetterlingsflieder sollte jedes Jahr im April etwa knietief gestutzt werden, so erhält man seine schöne Wuchsform. Eine ganz andere Art des Schneidens empfiehlt Schwedkte für Forsythien: „Die gelben Ziersträucher werden nach der Blüte geschnitten - und zwar so, dass ältere Zweige tief unten aus dem Strauch herausgeschnitten werden, um jüngere zu fördern.“ Der Experte spricht hierbei von einem Verjüngungsschnitt, der im nächsten Jahr eine prächtigere Blüte nach sich zieht und insgesamt die Lebenskraft der Sträucher länger erhält. DPA

Der Thymian kann einen Rückschnitt im April vertragen. FOTO: DPA

AUTOREPARATUR

Aufschieben? Besser nicht

Autofahrer sollten sicherheitsrelevante Reparaturen auch in Corona-Zeiten auf keinen Fall aufschieben. Bei Auffälligkeiten am Fahrzeug im Zweifel lieber Fachpersonal zurate ziehen, mahnt der Deutsche Verkehrssicherheitsrat (DVR). Außerdem wichtig: Mit der Werkstatt besser vorab einen Termin machen, um Wartezeiten und unnötige Fahrten zu vermeiden. Auch einen fälligen Termin zur Hauptuntersuchung (HU) schieben Autofahrer nach Ansicht des DVR besser nicht auf. Die HU fördert nicht nur offensichtliche, sondern auch versteckte Mängel am Fahrzeug zu Tage. Der Termin ist unbedingt frühzeitig zu vereinbaren.

Welche Prüfstellen offen sind, zeigt meist ein Blick auf deren Internetseiten. Werkstätten und Prüforganisationen dürfen weiterhin arbeiten. Hygieneregeln und Mindestabstände gelten auch dort. Daher könne es zu längeren Wartezeiten kommen, erklärt der DVR. DPA